



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hartmut Hamerich (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Präqualifikation und „Eigenerklärung“ von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der öffentlichen Vergabe

1. Wie viele kleine und mittlere Unternehmen in Schleswig-Holstein haben sich zum Nachweis der Eignung, Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit in die bundesweite Liste der präqualifizierten Unternehmen des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen eintragen lassen?

Antwort:

Im Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. haben sich 531 Schleswig-Holsteinische Bauunternehmen präqualifizieren lassen.

2. Wie viele von denen haben weniger als 250 Personen beschäftigt und wie viele weniger als 50 Personen?

Antwort:

Diese Daten werden nicht erhoben und sind daher nicht verfügbar.

3. Wie hoch sind die jährlich anfallenden Kosten für die Fortschreibung der Zertifizierung und nach welchen Parametern richten sich diese?

Antwort:

Die Entgelte für die Präqualifizierung bestimmen sich gemäß Ziffer 12 Abs. 4 der Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens vom 25. April 2005 in der Fassung vom 25. Oktober 2012 nach den Kosten, die den Präqualifizierungsstellen bei der Präqualifikationstätigkeit an Personal- und Sachmitteln und für die Entrichtung an den Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. entstehen. Die Kostenmodelle der fünf Präqualifikationsstellen sind nicht einheitlich ausgestaltet. Die durchschnittlichen Kosten betragen ca. 600 € pro Jahr. Die Kosten setzen sich aus Grundgebühr und variablen Kosten pro Leistungsbereich zusammen. Da insgesamt 111 Leistungsbereiche definiert sind, fallen hier auch für Unternehmen aus Schleswig-Holstein variable Kosten an.

4. Welche Vorteile bringt nach Ansicht der Landesregierung die Präqualifizierung und welche Erkenntnisse liegen vor, wie dieses Verfahren in den mittelständischen Unternehmen des Landes genutzt wird?

Antwort:

Das Instrument der Präqualifizierung stellt eine Arbeitserleichterung sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für Unternehmen dar.

Auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber äußert sich diese Arbeitserleichterung in einer Beschleunigung der Angebotsprüfung, da im Bereich der Eignungsprüfung keine Einzelnachweise verlangt und geprüft werden, sondern lediglich ein bereits geprüftes Zertifikat vorgelegt wird.

Aus Sicht der Unternehmen, die sich an einem Vergabeverfahren beteiligen, stellt die Präqualifizierung eine Arbeitserleichterung bei der Angebotserstellung und darüber hinaus eine Reduzierung des Risikos eines Ausschlusses wegen formaler Fehler dar.

- a. Falls aus Sicht der Landesregierung eine unzureichende Nutzung der Präqualifizierung vorliegt, welche Gründe können hierfür angeführt werden?

Antwort:

Für eine „unzureichende Nutzung“ liegen keine Anhaltspunkte vor.

- b. Falls aus Sicht der Landesregierung eine ausreichende Nutzung der Präqualifizierung vorliegt, wie können die Akzeptanz und die Quote weiter gesteigert werden?

Antwort:

Akzeptanz und Quote könnten etwa dadurch noch weiter gesteigert werden, dass öffentliche Auftraggeber die geforderten Nachweise/Erklärungen besser strukturieren. Die Unternehmen, die sich an einem öffentlichen Auftrag beteiligen, sollten auf einen Blick erkennen können,

1. welche Eignungsnachweise (nur diese sind von der Präqualifizierung umfasst),
2. welche spezifischen, gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein geforderten und
3. welche sonstigen auftragsbezogenen Nachweise/Erklärungen vorzulegen sind.

5. Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Frage 4 die Präqualifizierung in Bezug zum neuen Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Schleswig-Holstein?

Antwort:

§ 6 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein, wonach die gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vorzulegenden Nachweise und Erklärungen – auf freiwilliger Basis – im Wege der Präqualifikation erbracht werden können, wird grundsätzlich (auch von Seiten der Wirtschaft) begrüßt. Allerdings wird der praktische Nutzen insofern beschränkt, als die Präqualifizierung ausschließlich für eignungsbezogene, nicht jedoch auftragsbezogene Nachweise und Erklärungen möglich ist. Insofern können gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vorzulegende auftragsbezogene Verpflichtungserklärungen (in Bezug auf Mindestlohn, Tariftreue und ILO-Kernarbeitsnormen) nicht Gegenstand einer Präqualifizierung sein.

6. Welche Erfahrungen haben die Behörden des Landes Schleswig-Holstein bisher mit der Präqualifizierung gemacht und wie wird die Präqualifizierung von diesen bewertet?

Antwort:

Die Behörden des Landes Schleswig-Holstein bewerten das Instrument der Präqualifizierung als Entlastung bei der Prüfung der Vollständigkeit von Angeboten, allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt. Sie haben die Erfahrung gemacht, dass trotz der Möglichkeit der Präqualifizierung regelmäßig unvollständige Angebote eingehen. Dies liegt mutmaßlich daran, dass der Umfang der von den Bietern für eine Eignungsprüfung abzugebenden Erklärungen und vorzulegenden Nachweise durch vergaberechtliche Vorgaben in der Vergangenheit immer stärker gestiegen sind. Dies erhöht nicht nur für Bieter die Gefahr, infolge nicht vorgelegter Eignungsnachweise von der Vergabe ausgeschlossen zu werden, son-

dern auch für Auftraggeber die Gefahr, weniger wertbare Angebote zu erhalten. Zwar wurde dieser Gefahr durch die Pflicht (Baubereich) bzw. Befugnis (Liefer- und Dienstleistungsbereich) öffentlicher Auftraggeber zur Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise entgegengetreten, dennoch erweist sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Angeboten als unvollständig. Darüber hinaus relativiert sich der Nutzen der Präqualifikation, sobald aufgrund der ausgeschriebenen Bauleistung zusätzlich über die standardisiert hinterlegten Eignungsnachweise hinaus besondere Eignungsnachweise gefordert werden müssen, die von allen - auch präqualifizierten Bietern - zusätzlich vorzulegen und von den Auftraggebern entsprechend zu prüfen sind.

7. Welche Vorschläge plant die Landesregierung zu unterbreiten, das Präqualifizierungsverfahren und die Eigenerklärung zu entbürokratisieren, kostengünstiger und effizienter zu gestalten, sodass mittelständische Unternehmen und die Verwaltung daraus Vorteile ziehen können?

Antwort:

Die Rahmenbedingungen für die Eignungsprüfung über Präqualifizierungsverfahren oder Eigenerklärungen der an den Ausschreibungsverfahren öffentlicher Auftraggeber teilnehmenden Unternehmen sind abschließend in den europäischen Vergaberichtlinien sowie den nationalen Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) bzw. Liefer- und Dienstleistungen (VOL) festgelegt. Mögliche Vereinfachungen sind danach von den Vorgaben des europäischen und deutschen Vergaberechts abhängig.

Aus Sicht der Landesregierung sind in Anbetracht des aktuell geltenden Vergaberechts die eingeführten Präqualifizierungsverfahren, insbesondere des PQ-Vereins, praxistauglich und ausgewogen umgesetzt.

8. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass kleinen und mittleren Unternehmen, die nur hin und wieder an Ausschreibungen der öffentlichen Hand teilnehmen, die Kosten für die Präqualifizierung zu hoch sind?
Falls ja, welche Maßnahmen sollten von Seiten der Landesregierung ergriffen werden?
Falls nein, bitte begründen.

Antwort:

Ja, insbesondere kleine Unternehmen in Schleswig-Holstein empfinden die Kosten gelegentlich als zu hoch. Aus diesem Grund wird sich die Landesregierung – auch weiterhin – dafür einsetzen, dass das Instrument der Präqualifizierung auf Freiwilligkeit beruht und nicht, wie dies etwa bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Bauaufträge des Bundes der Fall ist, zwingend vorgeschrieben wird. Auf diese Weise steht es

jedem Unternehmen frei, selbst zu entscheiden, ob sich eine Präqualifizierung „lohnt“ oder ob die Übermittlung von Einzelnachweisen vorzugswürdig ist.

9. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die vergaberechtlich geforderten „Eigenerklärungen“ eine unnötige bürokratische Belastung für die mittelständischen Unternehmen sind und teilt sie ebenso die Kritik, dass die Verwaltung durch diese Eigenerklärung nicht entlastet wird?
Falls ja/ nein, bitte begründen.

Antwort:

Nein, die Auffassung wird nicht geteilt. Eigenerklärungen stellen zumindest im Vergleich zu Nachweisen / Erklärungen Dritter im Gegenteil gerade ein unbürokratisches Mittel dar.

10. Beabsichtigt die Landesregierung, die Präqualifikation und die Eigenerklärung vor dem Hintergrund des neuen Tariftreue- und Vergabegesetzes auf eine neue rechtliche Basis zu stellen?
Falls ja/ nein, bitte begründen.

Antwort:

Nein. Die Präqualifizierung wurde im Rahmen der Modernisierung des Vergaberechts in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 97 Abs. 4 a GWB) und in die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (§ 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 EG VOL/A) aufgenommen. Hierdurch wurde eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die Präqualifizierung von Unternehmen geschaffen. Danach können alle Vergabestellen in Deutschland die Präqualifikation anstelle von Einzelnachweisen anerkennen. Auch für die Eigenerklärungen als Eignungsnachweise bestehen bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen, insbesondere in § 6 Abs. 3 VOB/A sowie § 6 Abs. 3 und 7 EG Abs. 1 VOL/A. Einer weiteren rechtlichen Verankerung der Präqualifikation und auch der Eigenerklärung bzw. Einzelnachweise bedarf es somit nicht. Im Übrigen siehe Antwort auf Frage 5.

11. Plant die Landesregierung, eigene Vorschläge für Vereinfachungen zu erarbeiten und in die Vergabe- und Vertragsausschüsse (Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen – DVA – und Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Lieferungen und Dienstleistungen – DVAL) einzubringen?
Falls ja/ nein, bitte begründen.

Antwort:

Zur Zeit nicht.